



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 233. Der Landtagsschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich  
geborne Kinder

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

in Absicht der *onerum realium*, denen die Güter auf dem Lande unterworfen wären, erfreuen könnten.

Diese Sache ruht noch in *appellatorio* bey dem Reichsgericht zu Wezlar unentschieden, und, so viel ich weiß, liefern die Amtsmeyer noch bis jetzt keine Vogelköpfe. Ich glaube, daß, da man ihnen vor andern Colonis bürgerliche Rechte zugesetzt, sie um so mehr eine Ausnahme verdienen, da sie gewöhnlich zur Jagd berechtigt und also mit den Mitteln versehen sind, dergleichen schädliche Vögel auszurotten.

### 5. Capitel.

§. 233. Der Landtagschluß von 1669 erstreckt sich nicht auf unehelich geborene Kinder.

Entscheidung der Regierung vom 26. März 1787 den Nachlaß des unverehelicht und ohne geschmäßige Erben verstorbenen Leibeigenen zur Dalpste, Bogten Hohenhausen, betreffend:

„Was nun endlich 2) das Suchen des Straßkötters Hägerbecker um Ueberlassung eines Theils von dem Nachlasse des vorgedachten Hägerbeckers betrifft, so findet dasselbe, da er ein natürlicher Sohn des letztern ist, und dasjenige, was die Römischen Rechte von der Succession der natürlichen, im Concubinate erzeugten, Kinder verordnen, auf die außer der Ehe erzeugten Kinder nach der Meynung der bewährtesten Rechtslehrer, welche auch hier angenommen werden, so wenig angewandt, als wenig der  
ans

angezogene Landtagschluß vom 16. Jenner 1669 auf uneheliche Kinder extendirt werden kann, keine Statt 2c."

§. 234. Derjenige, welcher Pferde hält, ist schuldig, mit denselben zur Wegebetterung zu concurriren.

Judicata der Regierungs-Canzley vom 22. Jun. 1790.

A) ad causam des Kleinkötters Reinecke zu Holzhausen, Amts Schötmar:

„Da zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Zahl allein, oder durch Zuspamm zu concurriren schuldig, und dieß auch im Amte Schötmar bisher so gehalten ist, so hat das Suchen (um Schutz bey der Freyheit von Diensten zu Führen) nicht Statt, sondern Implorant der Bestellung zur Hiddeser Wegebetterung bey Vermeidung der ihm angeordneten Strafe unverzüglich Folge zu leisten.

B) An das Amt Derlinghausen:

Dem Amte Derlinghausen bleibt auf den Bericht, die Besserung des Hiddeser Weges betreffend, zur Resolution unverhalten:

Da allerdings zur Wegebetterung jeder Unterthan, welcher Pferde hält, nach ihrer Anzahl allein, oder durch Zuspamm zu concurriren schuldig ist; so hat das Amt Derlinghausen auch zur Hiddeser Wegebetterung jeden bespannten Amts-Eingefessenen ohne Ausnahme, so wie es auch im Amte Schötmar zur Wegebetterung geschieht, nöthigen Falls durch Zwangsmittel anzuhalten,  
und